

VEREIN EHEMALIGER DER KANTONSSCHULE HOHE PROMENADE ZÜRICH

STATUTEN

I. Name und Sitz

§ 1. Unter dem Namen "Verein Ehemaliger der Kantonsschule Hohe Promenade Zürich" (VEHP) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

II. Zweck

§ 2. Der Verein Ehemaliger der Kantonsschule Hohe Promenade Zürich will die Beziehungen zwischen der Schule und den ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie den Schulfreunden pflegen, der Schule geistige und materielle Unterstützung gewähren und das Gemeinschaftsgefühl unter den Ehemaligen wecken und erhalten.

§ 3. Dieser Zweck wird angestrebt durch:
a) periodische Mitteilungen über das Schulleben,
b) Leistung von Beiträgen an Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen, Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei finanziellen Engpässen,
c) Zusammenkünfte, Führungen, Schulkonzerte etc.,

III. Mitgliedschaft

§ 4. Mitglieder können werden: ehemalige Schülerinnen und Schüler, gegenwärtige und ehemalige Lehrkräfte sowie Freundinnen und Freunde der Schule.

§ 5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle. Auf gleiche Weise erfolgt der Austritt, der jederzeit möglich ist.

§ 6. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

§ 7. Durch Bezahlung des zwanzigfachen Jahresbeitrages kann ein Mitglied die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben.

§ 8. Bei einem Vereinsbeitritt im Kalenderjahr der Matura ist das erste Jahr (das auf die Matura folgende Kalenderjahr) gratis.

§ 9. Wer mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist, kann als Mitglied gestrichen werden.

IV. Organe

§ 10. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren.

- § 11. Die Generalversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung beruft der Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder ein. Die Mitglieder werden durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden persönlich zur Generalversammlung eingeladen. Die Einladungen werden brieflich oder per Mail versendet. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- § 12. Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung mit Revisorenbericht,
 - Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen /-revisoren,
 - Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - Genehmigung von Ausgaben, die ein Viertel des Vereinsvermögens überschreiten,
 - Auflösung des Vereins.
- § 13. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern; wenigstens ein Vorstandsmitglied gehört dem Lehrkörper an. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Versammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- § 14. Während der Amtsdauer zurücktretende Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.
- § 15. Die ordentliche Generalversammlung wählt die zwei Rechnungsrevisorinnen /-revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die Rechnung und legen ihren Bericht der Generalversammlung vor.

V. Schlussbestimmungen

- § 16. Geschäftsstelle ist das Sekretariat der Kantonsschule Hohe Promenade Zürich oder eine durch den Vorstand des VEHP bezeichnete Person.
- § 17. Drei Mitglieder des Vorstandes oder 1/10 der Vereinsmitglieder können eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten beantragen. Der Antrag der Mitglieder ist dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- § 18. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. Mai 2023 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 18. Mai 1999.

Die Präsidentin:
Anna-Barbara Neumann



Der Aktuar:
Martin Seyfried

